

SATZUNG
des Bundesverbandes zur Begleitung von Familien vorgeburtlich erkrankter Kinder –
BFVEK e.V. (Version 2.2 vom 09.03.2019)

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein (im folgenden „BFVEK“ abgekürzt) führt den Namen „Bundesverband zur Begleitung von Familien vorgeburtlich erkrankter Kinder“ mit Zusatz e.V.
- (2) Der BFVEK hat seinen Sitz in Düsseldorfer Straße 297, 47809 Krefeld und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein BFVEK ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer 201333 eingetragen und führt den Namen „Bundesverband zur Begleitung von Familien vorgeburtlich erkrankter Kinder – BFVEK“ mit dem Zusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- (1) Zweck des BFVEK ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Begleitung und Unterstützung von Schwangeren mit vorgeburtlich erkrankten Kindern und ihren Familien;
 - b) die Vermittlung betroffener Schwangerer an spezialisierte Zentren zur Diagnostik, kompetenten Beratung und Therapie vorgeburtlicher Erkrankungen;
 - c) Forderung nach umfassender, nicht direkter Aufklärung im Anschluss an die Diagnose einer vorgeburtlichen Erkrankung (über Art der Erkrankung, Prognose, nach- und vorgeburtliche Behandlungsmaßnahmen, inklusive möglicher experimenteller Behandlungsmöglichkeiten, palliative nachgeburtliche Begleitung, Schwangerschaftsabbruch);
 - d) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Wohlbefindens langzeithospitierter Schwangerer (z.B. adäquate Unterbringung in Kliniken, Ernährung, psychologische Betreuung, Physiotherapie, WLAN);
 - e) Förderung der Einrichtung adäquater kliniknaher Unterbringungsmöglichkeiten für betroffene Schwangere;
 - f) Förderung von Maßnahmen zum Wohlbefinden langzeithospitierter Schwangerer (z.B. adäquate Unterbringung in Kliniken, Ernährung, psychologische Betreuung);
 - g) Forderung nach adäquater Schmerztherapie für Mutter und ungeborenes Kind bei vorgeburtlichen Eingriffen;
 - h) Forderung nach Einhaltung adäquater Hygienemaßnahmen bei vorgeburtlichen Eingriffen;
 - i) die Information und Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der gesetzlich und politisch zuständigen Stellen auf Bundesebene über die besondere Problematik schon im Mutterleib auftretender Erkrankungen des Ungeborenen und ihre Auswirkungen auf die Schwangere;
 - j) die bundesweite Durchführung von Spendenaktionen sowie anderen Maßnahmen, um die Ziele des BFVEK finanziell unterstützen zu können;
 - k) die Unterstützung der Erforschung der Entstehung sowie – falls möglich – der Entwicklung von Behandlungsmaßnahmen gegen diese Erkrankungen;
 - l) die ideelle, politische und finanzielle Unterstützung zur Einrichtung eines Lehrstuhls für vorgeburtliche Therapie und Chirurgie;
 - m) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene, die die gleichen Ziele verfolgen;
 - n) die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der dem BFVEK übertragenen Aufgaben;
 - o) der Aufbau einer bundesweiten Vernetzung sowie dem Angebot von Veranstaltungen und Fortbildungen.

(3) Die Betreuung von Schwangeren und der betroffenen Familien vor Ort ist im Rahmen ihrer Satzung in der Regel Aufgabe der Mitglieder des BFVEK.

(4) Zum Zwecke der Kooperation kann der BFVEK überregional und international tätigen Vereinigungen und Institutionen als Fördermitglied beitreten bzw. diese als Fördermitglied aufnehmen, wenn der Beitritt geeignet ist, die Erfüllung seiner Aufgaben zu fördern. Ein solcher Beitritt bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der BFVEK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung.

(2) Der BFVEK ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die Mittel des BFVEK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hauptamtliche, nebenamtliche oder auf Honorarbasis tätige Mitarbeiter beschäftigen. Diese Mitarbeiter können Mitglieder des Vereins sein.

(6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 FINANZIERUNG UND BEITRÄGE

(1) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der BFVEK insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen und Finanzhilfen.

(2) Die Beiträge werden jährlich erhoben und sind bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Die Beitragshöhe wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des BFVEK können volljährige und minderjährige natürliche Personen werden, die sich der Förderung, Behandlung, Betreuung und Beratung von Schwangeren mit vorgeburtlich erkrankten Kindern sowie mit ihrer nachgeburtlichen Behandlung und Therapie beschäftigen und bereit sind, die Ziele des BFVEK zu fördern oder inhaltlich zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten.
- (3) Jedes erwachsene Mitglied erhält ein Stimmrecht zur Wahl des Vorstandes, minderjährige Vereinsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Natürliche Personen können eine Ehrenmitgliedschaft im BFVEK erlangen. Sie haben kein Stimmrecht und zahlen keinen Beitrag. Der Vorstand entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft.

- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich per Brief oder E-Mail an den Vorstand zu richten. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Mitglieder zahlen per Einzugsermächtigung einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (7) Der Beitrag ist jährlich auf das Vereinskonto BFVEK bei der Nassauischen Sparkasse, IBAN DE 75510500150429078322 zu zahlen. Der Beitrag ist bis zum 31. März fällig.
- (8) Sozialhilfeempfänger/Bedürftige werden nach Nachweis vom Beitrag befreit.
- (9) Minderjährige Mitglieder sind beitragsbefreit.
- (10) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung zum Jahresende, die schriftlich bis zum 31. Oktober des Austrittsjahres an den Vorstand zu richten ist;
 - b) bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (Abs. 1) durch Tod des Mitgliedes;
 - c) durch Auflösung des Vereins bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie durch Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bei einer Mitgliedsorganisation;
 - d) durch Streichen von der Mitgliederliste. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung per Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Wohnadresse oder E-Mail-Adresse mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand, kann der Vorstand es von der Mitgliederliste streichen; zwischen beiden Zahlungsaufforderungen und der Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens 6 Wochen liegen;
 - e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des BFVEK grob verstoßen oder dem Ansehen des BFVEK nachhaltig oder erheblich geschadet hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands; vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder E-Mail mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Macht ein Mitglied gegenüber der/dem Vorsitzenden von diesem Recht der Berufung innerhalb der gesetzten Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss; eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Wer ausscheidet hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) den Informationsbedarf im Rahmen der dem Verein zustehenden Mittel zu befriedigen;
 - b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime usw.) zu benutzen;
 - c) die Veranstaltungen und Fortbildungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) Zwecke und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern;
 - b) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
3. Begründete Stundungs- und Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens aber bis zum 15. Januar einzureichen. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls die Zahlung fälliger Beiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden kann.

§ 7 FÖRDERMITGLIEDER

- (1) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person, Organisation, Firma und jedes Unternehmen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des BFVEK zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des BFVEK insbesondere durch Beiträge und Spenden. Sie erlangen keinen Mitgliedsstatus.
- (2) Über den schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Antrag auf Beitritt als Fördermitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Unterstützung des BFVEK als Fördermitglied endet durch Einstellung der finanziellen Förderung des BFVEK bzw. durch Mitteilung des Vorstands an das Fördermitglied, dass eine weitere Unterstützung aus Gründen des Vereinsinteresses nicht mehr gewünscht ist.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des BFVEK sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des BFVEK besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Medienbeauftragten und zwei Beigeordneten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer.
- (3) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen (Fahrkosten, Unterbringung, Essenskosten) können erstattet werden. Soweit die finanzielle Situation des BFVEK dies zulässt, ist der Vorstand berechtigt, den Vorstandsmitgliedern eine Mehraufwandsentschädigung entsprechend der sog. „Ehrenamtpauschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG zu bezahlen.
- (4) Das Vorstandsamt endet durch Rücktritt oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands zu erklären.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung ein. Jede ordnungsgemäß geladene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen und Entscheidungen des Vorstands können mittels elektronischer Medien (Telefonkonferenz, Facetime, Skype etc.) durchgeführt werden. Diese müssen dokumentiert und per E-Mail an alle Mitglieder versendet werden.
- (6) Der Vorstand kann zwischen den Vorstandssitzungen Beschlüsse im Rahmen von Telefonkonferenzen des Vorstands fassen, zu denen mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen wird. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abs. 2. Die in der Konferenz gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern binnen 2 Wochen zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen; der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter in das Vereinsregister eingetragen werden (§ 30 BGB). Der Geschäftsführer nimmt in der Regel in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil; sobald es die finanziellen Verhältnisse des Vereins zulassen, soll der Geschäftsführer angemessen vergütet werden. Sollte der Geschäftsführer zu irgendeinem Zeitpunkt gegen die Ziele und Interessen

des BFVEK grob verstoßen oder dem Ansehen des BFVEK nachhaltig schaden, erfolgt seine Kündigung durch Beschluss des Vorstands.

Vor der Beschlussfassung ist ihm unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Geschäftsführer durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Kündigungsbeschluss kann der Geschäftsführer innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben, diese entscheidet dann endgültig;

b) er kann sich eine Geschäftsordnung geben; die Mitglieder können die Geschäftsordnung einsehen;

c) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 3 Buchst. e);

d) Vornahme von Satzungsänderungen, die von den Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen;

e) schriftliche Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung;

f) Vornahme einer Aufgabenverteilung in der ersten konstituierenden Sitzung nach einer Neu- oder Nachwahl; die Aufgabenverteilung ist zu protokollieren und den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben;

g) der Vertretung; der Vorsitzende und entweder sein Vertreter oder der Schatzmeister – oder die beiden Letztgenannten – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 VORSTANDSWAHL

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine gültige Neuwahl stattgefunden hat. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Jedes Vorstandsmitglied kann wiederholt zur Wahl antreten.

(2) Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied des BFVEK ist. Sie sollte in der Vereinsarbeit Erfahrung haben und die Gewähr dafür bieten, sich für die Belange des BFVEK besonders einzusetzen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Für die Durchführung der Wahl des Vorstands gilt: Die Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl gewählt, sofern nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jede Kandidatin eine Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen zu wählen sind.

(4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Diese Mehrheit ist lediglich im ersten Wahlgang erforderlich. Kommt sie nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit findet – soweit erforderlich – eine Stichwahl statt. Die Wahlen sind geheim, das heißt mit verdeckten Stimmzetteln auszuführen.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Zur Mitgliederversammlung wird einmal jährlich von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dann eingeladen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

(2) Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern/-familien zur

Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bis 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt zu geben.

(3) Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, deren Dringlichkeit und deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden muss. Satzungsänderungen oder andere bedeutsame Entscheidungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands oder von 30 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird (Minderheitenbegehren).

(5) Jede satzungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse ausschließlich in einer Mitgliederversammlung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben.

(8) Für Satzungsänderungen und die Auflösung des BFVEK ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Medienbeauftragte wird dieses Protokoll den Mitgliedern binnen eines Monats übersenden.

§ 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über

- a) die Grundsätze der Arbeit des BFVEK;
- b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zwei Kassenprüfer;
- c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;
- d) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- e) die Beitragsordnung und in diesem Zusammenhang über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- f) Satzungsänderungen. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren;
- g) die Auflösung des BFVEK (§ 15);
- h) solche Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

§ 13 KASSENPRÜFER

(1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Dazu erhalten beide Prüfer eine Einladung zur Mitgliederversammlung.

(2) Die Kassenprüfung kann durch gewählte Kassenprüfer oder durch ein Wirtschaftsprüfer-/ Steuerberaterbüro erfolgen, dessen Beauftragung von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(3) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gleichzeitig ist ein Ersatzprüfer zu wählen, der im Falle einer

dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfer an deren Stelle tritt.

(4) Vorstands- und Beiratsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

(5) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 14 BEIRÄTE

(1) Beiräte haben die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstands dienen. Der Vorstand kann einen Beirat beauftragen, bestimmte Probleme eigenständig zu bearbeiten, soweit dadurch nicht ausdrückliche Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung berührt werden.

(2) Der Vorstand beruft geeignete und fachkundige Personen in den Beirat. Der Beirat soll nicht mehr als 20 Personen umfassen. Vorstandsmitglieder des BFVEK können Mitglied im Beirat sein.

(3) Beiräte können auch Mitglieder des BFVEK sein.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstands vom Vorstand bestellt; sie können vom Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich per E-Mail abberufen werden.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(6) Die Sitzungen des Beirats finden periodisch statt, mindestens einmal im Jahr. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Beirats, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter in Absprache mit dem Vorsitzenden des BFVEK über die Geschäftsstelle mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, fernmündlich oder mittels E-Mail ein. Die Vorstandsmitglieder sind mit einer Frist von 2 Wochen über die Sitzungstermine und deren Inhalte zu unterrichten. Sie haben ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen und Beratungen, jedoch kein Stimmrecht.

(7) Die Sitzungen des Beirats werden von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Für jede Sitzung wird ein Protokollführer gewählt, der die Sitzung protokolliert.

(8) Der Beirat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben wird. Das Protokoll wird den Beiratsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach Beiratssitzung per Brief oder als PDF per E-Mail zugesendet.

(9) Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt werden.

§ 15 HAFTUNG

(1) Die für den BFVEK ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern für vorsätzliche oder grob fahrlässige Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben.

(2) Im Innenverhältnis haftet der BFVEK seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins

oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 16 DATENSCHUTZ

(1) Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des BFVEK sowie ggf. Angaben über die Gesundheit von Personen werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des BFVEK unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), erhoben und verarbeitet.

(2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu einer Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lassen;
- d) Löschung der zu einer Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.

(3) Sowohl den Organen des BFVEK als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des BFVEK ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 17 AUFLÖSUNG

(1) Die Auflösung des BFVEK erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des BFVEK oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an das Kinderhospiz Löwenherz e.V. Plackenstr. 19 in 28857 Syke dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 SATZUNGSÄNDERUNGEN FORMELLER ART

Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.

§ 19 GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

Die vorstehende Satzung wird rechtskräftig durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Form gewählt worden.

Die Satzung wurde geändert am 09.03.2019 durch die ordentliche Mitgliederversammlung 2019 in Düsseldorf beschlossen.